

# Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 50.

Neustrelitz, den 27. Mai 1931.

1931. Nr. 3.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 151. Landeskirchensteuergesetz.  
**II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 271. Ausführungsbestimmungen zum Landeskirchensteuergesetz. 272. Kirchenkollekte für die Heidenmission. 273. Kirchenkollekte für die evangelische Kirche in Siebenbürgen. 274. Kirchenbuchsnachtragungen.  
**III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

## I. Abteilung:

(151.) Für die Erhebung der Kirchensteuer 1931 wird das

### **Landeskirchensteuergesetz vom 7. September 1926**

(Kirchl. Amtsblatt S. 160) in dem seit den Aenderungsgesetzen Nr. 114 und 115 vom 15. März 1928 (Kirchl. Amtsblatt S. 183) geltenden Wortlaut nachstehend erneut bekannt gemacht:

#### § 1.

Kirchensteuerpflichtig sind alle der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz angehörigen Personen nach Maßgabe des § 2.

#### § 2.

Die Kirchensteuer besteht in einem Zuschlag zur Reichseinkommensteuer oder Reichsvermögensteuer oder in einem festen Beitrag.

In erster Linie wird der Zuschlag zur Reichseinkommensteuer erhoben. Statt dessen wird die Reichsvermögensteuer mit einem Zuschlag belegt, wenn sie höher ist als die Reichseinkommensteuer.

Zahlt ein Angehöriger der Landeskirche trotz eigenen Einkommens weder Reichseinkommensteuer noch Reichsvermögensteuer, ist er vom vollendeten 18. Lebensjahre an zur Zahlung eines festen Beitrags verpflichtet.

#### § 3.

Die Höhe des Zuschlags und des jährlichen festen Beitrags wird alljährlich durch den Kirchentag vor Beginn des Kalenderjahres, für welches die Steuer zu erheben ist, festgesetzt.

#### § 4.

Die Steuerbeschlüsse des Kirchentags werden durch den Oberkirchenrat im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und dem zuständigen Landesfinanzamt mitgeteilt.

#### § 5.

Die Veranlagung der Kirchensteuer geschieht unter Mitwirkung der Finanzämter nach näherer Vereinbarung zwischen der Reichsfinanzverwaltung und dem Oberkirchenrat.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Kirchengemeinderat zu. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats bedarf der Ge-

nehmung des Oberkirchenrats. Mitglieder des Kirchengemeinderats müssen sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden.

Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

### § 6.

Personen mit mehrfachem Wohnsitz werden zur Kirchensteuer herangezogen, wenn sie in Mecklenburg-Strelitz zur Reichseinkommen- oder Reichsvermögensteuer veranlagt sind.

### § 7.

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz nach einem Ort in Mecklenburg-Strelitz, so beginnt seine Steuerpflicht mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten.

### § 8.

Wenn ein der Landeskirche angehörender Mann eine Frau oder Kinder hat, die der Landeskirche nicht angehören und für die er in einer religiösen Gesellschaft, die die Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft besitzt, Kirchensteuer zu zahlen hat, so hat er für seine Person die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu zahlen.

Ebenso hat ein der Landeskirche nicht angehörender Mann, dessen Frau oder Kinder der Landeskirche angehören, die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu entrichten.

### § 9.

Die als Zuschlag zu der Reichseinkommensteuer, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, sowie die unter Zugrundelegung der Reichsvermögensteuer zu entrichtende Kirchensteuer wird durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

### § 10.

Die Kirchensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger, die ihre Reichseinkommensteuer in Form des Lohnsteuerabzugs bezahlen, wird von den Kirchengemeinderäten eingezogen, soweit nicht die Lohn- und Gehaltszahler sie gleich mit der Reichseinkommensteuer einbehalten.

Desgleichen ziehen die Kirchengemeinderäte die festen Beiträge der übrigen Kirchensteuerpflichtigen ein.

### § 11.

Die Steuererträge fließen in die Landeskirchensteuercasse, die unter der Verwaltung des Oberkirchenrats steht. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben der Landeskirche, soweit diese nicht bis zur endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vom Staat zu tragen sind.

### § 12.

Das durch § 15, 5 der Verfassung\*) der einzelnen Kirchengemeinde gegebene Recht auf Erhebung von kirchlichen Umlagen (Ortskirchensteuern) für gemeindliche Sonderzwecke unter Genehmigung des Oberkirchenrats bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

### § 13.

Die Kirchensteuern unterliegen der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren. Ueber Stundungs- und Erlaßanträge entscheidet der Kirchengemeinderat. Die Entscheidung

\*) Jetzt § 15 Abs. 3 Ziff. 3 der Kirchenverfassung vom 16. 7. 1929 (Kirchl. Amtsblatt S. 211).

des Kirchengemeinderats bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Mitglieder des Kirchengemeinderats müssen sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden.

Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

#### § 14.

Der Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

#### § 15.

Das Gesetz über die Landeskirchensteuer in Mecklenburg-Strelitz vom 10. November 1922 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 S. 55) wird aufgehoben.

#### § 16.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

### II. Abteilung:

#### (271.) **Ausführungsbestimmungen zum Landeskirchensteuergesetz.**

##### § 1.

Gemäß § 14 des Landeskirchensteuergesetzes erläßt der Oberkirchenrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen. Wo dabei von Kirchensteuer ohne weiteren Zusatz die Rede ist, ist die Landeskirchensteuer gemeint.

#### **1. Die Steuersätze des Kalenderjahres 1931.**

##### § 2.

1. Gemäß Kirchentagsbeschuß vom Mai 1930 (Kirchliches Amtsblatt S. 225) ist die Landeskirchensteuer für das Kalenderjahr 1931 auf 12 v. H. der Reichseinkommensteuer bzw. der Reichsvermögenssteuer und der feste Beitrag auf 2 *R.M.* festgesetzt worden.

2. Alle im Kalenderjahr 1931 zu erhebenden Kirchensteuern richten sich daher nach diesen Sätzen.

3. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Frühjahr 1931 vom Finanzamt zur Kirchensteuer für das Kalenderjahr 1930 endgültig veranlagt werden, werden noch mit den für 1930 geltenden Sätzen von 10 v. H. bzw. 1 *R.M.* herangezogen. Diese für die Uebergangszeit zwangsläufige Abweichung rechtfertigt sich dadurch, daß die Frühjahrsveranlagung 1931 praktisch nur die nachträgliche Abrechnung über die schon während des Jahres 1930 geleisteten Vorauszahlungen darstellt und die mit der Veranlagung zugleich festgesetzten neuen, während des Jahres 1931 zu leistenden Vorauszahlungen nach den neuen Sätzen von 12 v. H. bzw. 2 *R.M.* berechnet werden.

4. Ebenso werden von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuerjahr vom Kalenderjahr abweicht (Landwirte und einzelne Gewerbetreibende), für den ins Kalenderjahr 1930 fallenden Teil ihres Einkommensteuerjahrs bei der nächsten Kirchensteuerveranlagung nur 10 v. H. bzw. 1 *R.M.* erhoben, für den ins Kalenderjahr 1931 fallenden Teil jedoch 12 v. H. bzw. 2 *R.M.* Dabei wird von der Einkommen- bzw. Vermögensteuer des ganzen Steuerabschnitts ein entsprechender mittlerer Satz berechnet, also z. B. bei einem Einkommensteuerjahr vom 1. 10. 30 bis 30. 9. 31 ein Satz von 11 $\frac{1}{2}$  v. H. bzw. von 1,75 *R.M.*,

## II. Die von den Kirchengemeinderäten zu erhebenden Kirchensteuern.

### § 3.

#### Steuerlisten.

1. Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der zu einem festen Beitrag Verpflichteten erfolgt durch die Kirchengemeinderäte.

2. Die Kirchensteuerlisten werden auf den Finanzämtern auf Grund der Urlisten unter kirchlicher Hilfeleistung aufgestellt. Die Kirchengemeinderäte Neubrandenburg, Neustrelitz und Schönberg regeln die Art der Hilfeleistung mit den örtlichen Finanzämtern.

3. Bei Aufstellung der Listen sind nach Möglichkeit die Ziffern 2a, b, d und 3b des § 4 zu berücksichtigen.

### § 4.

#### Prüfung der Listen.

1. Die Kirchengemeinderäte haben die ihnen von den Finanzämtern zugehenden Listen zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen, und zwar insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten, soweit diese nicht schon bei Aufstellung der Liste beachtet sind.

2. Die für die Kirchensteuerbeträge vorgesehene Spalte der Liste ist freizulassen bei den Personen, die

- a) gemäß § 5 die Kirchensteuer durch Gehalts- oder Lohnabzug zahlen,
- b) der Landeskirche nachweislich nicht angehören, ausgenommen, wenn deren Ehefrauen oder deren noch nicht 18 Jahre alten Kinder Glieder der Landeskirche sind (vergl. § 7 Abs. 3),
- c) infolge besonderer Notlage die Kirchensteuer auch nicht in Raten zahlen können; dies gilt für mit mehr als dem Mindestsatz zu veranlagende Personen nur in außergewöhnlichen Fällen; unter Umständen kann statt der Streichung eine Ermäßigung von höchstens 10 *R.M.* eintreten;
- d) vor dem 1. April 1931 aus dem Bezirk des Pfarrkirchspiels verzogen sind.

3. Nachzutragen sind

- a) die notfalls beim Meldeamt festzustellenden Neuzugezogenen und
- b) die in der Liste etwa fehlenden zu dem festen Beitrag von 2 *R.M.* Verpflichteten (vergl. § 6); hierzu gehören auch diejenigen einem selbständigen Erwerbe nachgehenden Personen, die vom Finanzamt einkommen- und vermögenssteuerfrei gestellt und auch zu Vorauszahlungen nicht veranlagt sind.

4. Auf den Grund aller Freilassungen, Venderungen und Nachträge und auf deren Urheber ist durch Randvermerk, etwa in abgekürzter Form, hinzuweisen.

### § 5.

#### Kirchensteuerzahlung durch Gehaltsabzug.

1. Der Freistaat Mecklenburg-Strelitz, die Landeskirche und einige andere Behörden und Privatbetriebe behalten vereinbarungsgemäß die Kirchensteuer ihrer Lohn-, Gehalts- und Pensionsempfänger seit dem 1. 1. 1927 bei jeder Zahlung ein. In diesem Falle berechnet sich die Kirchensteuer auf 12 v. H. des jeweiligen Lohnsteuerabzugs. Die einbehaltenen Beträge werden ohne Abzug an den Oberkirchenrat bzw. an die örtlichen Kirchengemeinderäte abgeführt.

2. Soweit hierbei Ungleichheiten gegenüber denjenigen Lohnsteuerpflichtigen bestehen, deren Kirchensteuer sich nach dem Lohnsteuerabzug des jeweils vergangenen Jahres richtet, gleichen diese sich dadurch fast völlig aus, daß nicht nur jede Einkommensenkung, sondern auch jede Einkommenerhöhung 1 Jahr früher in der Kirchensteuerhöhe in Erscheinung tritt.

## § 6.

**Die festen Steuerbeträge.**

1. Im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landeskirchensteuergesetzes beziehen auch diejenigen ein Einkommen, die in Haushalt, Wirtschaft oder Geschäftsbetrieb der Eltern oder sonstigen Angehörigen mitarbeiten und von ihnen freien Unterhalt und freie Station erhalten.

2. Nicht als Einkommen in diesem Sinne gelten öffentliche Fürsorgeleistungen der Wohlfahrtsämter. (Vergl. auch § 4 Abs. 2c.)

## § 7.

**Die Veranlagung.**

1. In die berichtigten Listen werden die Kirchensteuerbeträge, soweit dies nicht schon durch die Finanzämter geschehen ist, mit 12 v. H. des Lohnsteuerbetrages des Jahres 1930 eingetragen. Der Mindestbetrag ist 2 *RM*.

2. Ist die Lohnsteuerhöhe nicht ermittelt, so ist die Kirchensteuer durch Schätzung festzusetzen.

3. Im Falle des § 8 des Landeskirchensteuergesetzes ist nur die halbe Steuer einzufügen.

4. Im Falle des § 7 des Gesetzes, sowie bei Fortzug nach dem 1. April 1931 ist die Steuer nur auf so viele Zwölftel zu berechnen, wie der Zahl der Monate der Ortszugehörigkeit entspricht. Beträge unter 1 *RM* werden gestrichen.

5. Die Steuerbeträge sind auf volle 5 *Rpf* nach unten abzurunden.

## § 8.

**Mitteilung des Steuerfolls.**

Die Kirchengemeinderäte teilen die Zahl der in den Listen Veranlagten und das Steuerfoll, d. h. die Summe der veranlagten Kirchensteuer, dem Oberkirchenrat unverzüglich mit.

## § 9.

**Steuerbescheide.**

Jedem Pflichtigen ist ein Kirchensteuerbescheid zuzustellen. Der Tag der Zustellung ist auf dem Bescheid und in der Steuerliste zu vermerken.

## § 10.

**Fälligkeit der Steuer.**

1. Die Kirchensteuer ist möglichst in einer Summe, mindestens aber in 2 gleichen Raten zu entrichten, von denen die erste binnen einem Monat nach Zustellung, die zweite bis zum 15. Oktober zu zahlen ist. Etwaige abweichende Angaben im Steuerbescheid bleiben unberührt. Auf den Ablauf der letzten Frist ist vorher durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2. Nach Ablauf der letzten Frist sind die Säumigen durch öffentliche Bekanntmachung auf 2 Wochen zu verwarren; nach Möglichkeit sind sie auch durch Postnachnahme oder durch empfangsberechtigte Boten zur Zahlung aufzufordern. Die öffentliche Mahnung und die Zahlungsaufforderung kann auch schon nach Ablauf der Frist zur ersten Ratenzahlung gegenüber den Säumigen erfolgen. In ländlichen Kirchengemeinden können schon die die Bescheide zustellenden Boten zur Empfangnahme ermächtigt werden.

3. Die eingegangenen Beträge sind beschleunigt an den Oberkirchenrat abzuführen.

## § 11.

**Verzogene.**

Die nach dem 1. 4. 1931 aus dem Pfarrkirchspiel verzogenen Veranlagten sind schriftlich unter Beifügung von Zahlkarte oder Postanweisung zur Zahlung aufzufordern; war der Steuerbescheid nicht schon vor dem Fortzug zugestellt, so ist auch der Bescheid beizufügen. Bleibt auch eine Mitte Oktober zuzusendende Nachnahme erfolglos, so sind die Personen in die Rückstandsliste aufzunehmen.

## § 12.

**Rechtsmittel.**

1. Gegen die Veranlagung ist binnen einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides der Einspruch zulässig, der schriftlich unter Beifügung des Steuerbescheides und etwaiger Belege beim Kirchgemeinderat einzulegen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Ueber den Einspruch entscheidet der Kirchgemeinderat. Die Einspruchsentscheidung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Soweit der Einspruch nur eine Aenderung der Steuer um höchstens 20 *R.M.* oder eine bloße Berichtigung der Steuerberechnung betrifft, gilt die Genehmigung als im Voraus erteilt; der Kirchgemeinderat kann jedoch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Sache unter Darlegung des Sachverhalts dem Oberkirchenrat zur ausdrücklichen Genehmigung vorlegen. Im übrigen ist die Entscheidung mit schriftlicher Begründung zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt die Genehmigung nicht, so erläßt der Oberkirchenrat die Entscheidung selbst.

3. Mitglieder eines Kirchgemeinderats müssen den Einspruch bei dem Oberkirchenrat einlegen.

4. Als Einsprüche gelten nur Schreiben, die die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung oder die Richtigkeit der Steuerberechnung bemängeln; als Einspruch bezeichnete Schreiben, die nur völlige oder teilweise Zahlungsunfähigkeit geltend machen, sind als Erlaß- oder Stundungsgesuche anzusehen.

5. Ueber die Einsprüche ist eine Liste zu führen. Das Ergebnis und das Datum der Entscheidung ist am Rande der Steuerliste zu vermerken.

## § 13.

**Erlaß- und Stundungsgesuche.**

1. Ueber Erlaß- und Stundungsgesuche entscheidet der Kirchgemeinderat. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, ausgenommen wenn das Gesuch einen Erlaß bis höchstens 20 *R.M.* oder eine Stundung bis zu 3 Monaten betrifft.

2. Ueber Erlaß- und Stundungsgesuche von Mitgliedern der Kirchgemeinderäte entscheidet allein der Oberkirchenrat.

3. In der Steuerliste ist das Ergebnis und das Datum der Entscheidung am Rande zu vermerken.

## § 14.

**Abrechnung.**

Die Kirchensteuerlisten sind spätestens bis zum 1. Dezember mit Abrechnung, den Listen des Vorjahres und restlicher Zahlung an den Oberkirchenrat einzureichen.

## § 15.

**Rückstandslisten.**

1. Die Listen der Rückständigen sind bis spätestens zum 1. Dezember dem Oberkirchenrat einzureichen.

2. Personen, bei denen eine Zwangsvollstreckung fruchtlos ausfallen würde, sind in den Steuerlisten mit entsprechendem Vermerk zu versehen und in die Rückstandslisten nicht aufzunehmen. Das Gleiche gilt von Personen, die verstorben oder aus dem Gebiet der Landeskirche verzogen sind, ausgenommen wenn die Steuerbeträge 5 *R.M.* übersteigen.

3. Am Schluß der Rückstandsliste ist folgender Vermerk hinzuzusetzen und zu unter-schreiben: „Die vorstehend genannten Personen sind zur Zahlung der angegebenen Kirchen-steuerbeträge verpflichtet und, soweit ermittelt, nicht zahlungsunfähig, haben aber trotz Zu-stellung eines Steuerbescheids und öffentlicher Verwarnung nicht gezahlt; soweit sie Einspruch erhoben hatten, ist die Unbegründetheit des Einspruchs festgestellt“.

4. Der Oberkirchenrat veranlaßt die zwangsweise Einziehung durch die Finanzämter oder die sonst zuständigen Behörden und Beamten.

### § 16.

Die Kirchengemeinderäte können unbeschadet ihrer eigenen Verantwortlichkeit die ihnen nach dem Landeskirchensteuergesetz und diesen Ausführungsbestimmungen obliegenden Auf-gaben einem geschäftsordnungsmäßig zu wählenden Steuerauschuß übertragen, sowie die Hinzuziehung eines Steuer- oder Rechnungsjachverständigen mit beratender Stimme zu den Steuerberatungen des Kirchengemeinderats oder des Steuerauschußes beschließen.

### § 17.

Wegen der schwierigen Finanzlage der Landeskirche sind alle Kirchensteuergeschäfte mit Sorgfalt und Beschleunigung unter möglicher Vermeidung aller Unbilligkeiten und möglichster Einschränkung der Unkosten zu erledigen.

## III. Die von den Finanzämtern zu erhebenden Kirchensteuern.

### § 18.

#### Festsetzung der Kirchensteuern.

1. Kirchensteuerpflichtige, die Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten haben, zahlen die Kirchensteuer von dem der Vorauszahlungspflicht unterliegenden Einkommen als Zuschlag zu den Einkommensteuervorauszahlungen. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen auch dann zu leisten, wenn die Kirchensteuer nach der Vermögenssteuer berechnet wird. Der Mindestbetrag der Kirchensteuer ist der für das betreffende Kalenderjahr festgesetzte feste Beitrag.

2. Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die zuletzt ver-anlagte Vermögenssteuer zum Vergleich herangezogen und, falls sie die Einkommensteuer übersteigt, bei der Festsetzung der endgültigen Kirchensteuerschuld des Vorjahres und der Vorauszahlungen für das laufende Jahr zugrunde gelegt.

3. Wer neben dem der Vorauszahlungspflicht unterliegenden Einkommen noch lohnsteuerpflichtiges Einkommen hat, zahlt die darauf entfallende Kirchensteuer nach Maß-gabe der §§ 3 bis 17 besonders.

### § 19.

#### Rechtsmittel.

1. Gegen die endgültige Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch zulässig. Das Verfahren richtet sich nach § 12. Der Oberkirchenrat teilt die Einspruchsentscheidung dem Finanzamt mit.

2. Gegen die Entscheidung der Finanzämter über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

### § 20.

#### **Erlaß, Stundung, Niederschlagung.**

1. Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Ermäßigung, Erlaß, Niederschlagung und Stundung der Reichssteuern gelten auch für die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern.

2. Ueber weitergehende Erlaß- oder Stundungsgesuche entscheidet der Kirchengemeinderat nach Maßgabe des § 13.

#### **IV. Ortskirchensteuern.**

### § 21.

1. Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über Erhebung von Ortszuschlägen zu den Landeskirchensteuern sind dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. In den Steuerlisten, Steuerbescheiden und Rückstandslisten sind die genehmigten Ortszuschläge ebenfalls aufzuführen. Geleistete Teilzahlungen sind, soweit bei der Zahlung nichts anderes bestimmt ist, zunächst auf die Landeskirchensteuer zu verrechnen.

3. Soweit die Finanzämter die Erhebung der Ortskirchensteuer übernommen haben, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 18 bis 20.

4. Erfolgt die Erhebung der Ortskirchensteuer durch den Kirchengemeinderat, so gelten die §§ 3 bis 17 entsprechend.

#### **V. Schlußbestimmungen.**

### § 22.

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen und -anweisungen vom 10. 12. 1926, 15. 12. 1927, 15. 3. 1928 und 1. 6. 1930 (Kirchl. Amtsblatt S. 165, 179, 184 und 225) außer Kraft.

(272.) Bis zum 1. Oktober hin soll an einem beliebigen Sonntag eine **außerordentliche Landes-Kirchenkollekte für die Heidenmission** eingesammelt werden.

(273.) **Desgleichen**, und zwar auf Anregung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses, **für die (im wesentlichen deutsche) evangelische Kirche in Siebenbürgen**, deren Dasein durch Maßnahmen des rumänischen Staates bedroht ist. Z. B. ist der Grundbesitz der Kirche und der Gemeinden der rumänischen Agrargesetzgebung zum Opfer gefallen; die Gemeinden sollen neben ihren deutschen evangelischen Kirchenschulen rumänische Staatschulen errichten. Die Gaben sind auf dem geordneten Wege zu senden an den Zentralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung in Leipzig C. 1, Weststraße 4.

(274.) Die Herren Pastoren werden daran erinnert, daß ausnahmslos **alle Nachtragungen im Kirchenbuch** in einer zweiten Ausfertigung an den Oberkirchenrat einzureichen sind zwecks Einlegung in die Kirchenbuchsabschriften.



### III. Abteilung:

1. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat am 12. März über die **Not der Kleingewerbetreibenden** folgende Entschliebung gefaßt: Der Kirchenausschuß gibt den obersten Kirchenbehörden anheim, die Kirchengemeinde darauf hinzuweisen, bei von ihnen zu vergebenden Arbeiten nach Möglichkeit das ortsansässige Handwerk und Gewerbe zu berücksichtigen und, wo es irgend angängig ist, notwendige Anschaffungen und Instandsetzungen nicht hinauszuschieben, sondern in der gegenwärtigen Notzeit nach Möglichkeit Arbeit zu schaffen.

2. Ein **Plakat zur Ankündigung des nächstgelegenen Gottesdienstes**, künstlerisch ausgeführt, während der Reisezeit an geeigneten Plätzen aufzuhängen, ist zu beziehen für 50 *Rpf* außer Porto und Verpackung vom Evangelischen Landespreßverband Dresden, Ferdinandstraße 16.

3. Der evangelische Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beynestr. 8, hat in Verbindung mit seiner „Hauptstelle für Volksmusikpflege“ unter dem Namen „**Die Kantorei**“ eine evangelische Schallplattenberatung und -produktion eingerichtet, um die reichen kirchenmusikalischen Schätze auf diesem Wege den Gemeinden nahe zu bringen zur Verwendung in Kirchenchor, Schule und Familie.

4. **Die Harmonista** ist ein Harmoniumspielapparat, mit dem auch ein Notenunkundiger mit einem Finger das Harmonium spielen kann. Durch einfaches Niederdrücken der mit Zahlen und Zeichen versehenen Druckknöpfe ertönt der gewünschte Akkord. Zu beziehen von der Firma Brüning und Bongardt in Bremen. Ihr Vertreter für Mecklenburg-Strelitz ist Lehrer a. D. Göhler-Neustrelitz, Mühlenstraße. Der Apparat ist dem Oberkirchenrat vorgeführt. Preis 70–100 *R.M.* Die Firma stellt auch Apparate her für Orgeln. In Fällen der Verlegenheit wird empfohlen, sich an Herrn Göhler zu wenden unter Mitteilung an den Oberkirchenrat.

5. **Viertler Pastorenkursus** der Apologetischen Zentrale in Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift, vom 1.—4. Juni. Thema: „Die Stellung der Kirche zu den nationalen Problemen der Gegenwart.“ Preis 22 *R.M.*

### 6. Bücheranzeigen.

1. Der Sieg des Kreuzes. Kämpfe und Helden der deutschen evangelischen Kirche. Von Pfarrer Ernst Ferdinand Klein. Mit Vorwort und Schlußbetrachtung des Generalsuperintendent D. Dibelius. Verlag Leopold Klotz-Gotha. 319 S. Eine wahrhaft volkstümliche und lebensvoll geschriebene Kirchengeschichte in Einzelbildern für unser Kirchenvolk; auch äußerlich vorzüglich ausgestattet; sehr zu empfehlendes Geschenk.

2. Die ökonomische Arbeit des deutschen evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage. Darlegungen und Dokumente. Von Generalsuperintendent D. Zöllner. Evangel. Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beynestr. 8. 46 S., 1 *R.M.*

3. Deutsche Jugendbücherei, herausgegeben vom Dürerbund Berlin W. 9, Potsdamerstraße 125. Katalog von dort erhältlich. Vom deutschen evangel. Kirchenausschuß empfohlen.

4. Die Jubiläumsausgabe der Bekenntnisschriften der evang.-luth. Kirche. Herausgegeben von dem deutschen evangelischen Kirchenausschuß. Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1930. 20 *R.M.*

5. Bericht über den dritten deutschen evangelischen Kirchentag in Nürnberg 1930. Gebunden 6,50 *R.M.*, broschiert 5 *R.M.*. Bei Bestellung durch die obersten Kirchenbehörden 4 bzw. 3,40 *R.M.*
6. Lebenserinnerungen von Generalsuperintendent D. Schöttler-Magdeburg. Verlag des Evang.-soz. Presseverbandes für die Provinz Sachsen, Halle, Universitätsring 12. Broschiert 1,25 *R.M.*, gebunden 1,77 *R.M.*
7. Vom Werk des Glaubens. Neues Handbuch der Volksmission. Herausgegeben von D. Gerhard Füllkrug, Direktor im Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24. Verlag von F. Bahn-Schwerin 1931. 376 S. Geheftet 12,50 *R.M.*, gebunden 14,50 *R.M.*

### 7. Personalnachrichten.

Verstorben am 25. März der Konsistorialpräsident D. Viktor Praefcke hier selbst im 89. Lebensjahre. Dem Oberkirchenrat und ersten Stadtpfarrer Krüger hier selbst ist vom Staatsministerium der Familienname Krüger-Haye beigelegt worden.

8. **Beihilfen** zu Tagungen können in diesem Jahre nicht mehr gewährt werden.

9. **Das Landesmissionsfest** ist in Feldberg am Sonntag, 12. Juli. Gottesdienst 10 Uhr: Pastor lic. Runge-Hinrichshagen: Nachfeier im Stieglitzentzug 3 Uhr.

10. Es wird an die Einreichung der noch fehlenden **Geschäftsordnungen für Kirchengemeinderäte** erinnert.

Neustrelitz, den 27. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.  
D. Tolzien.